

Statuten des Vereins Tiroler Basketballverband

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Tiroler Basketballverband (TBV)".
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck, ist Mitglied des Österreichischen Basketballverbandes und erstreckt seine Tätigkeit auf Tirol
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. die Förderung, Lenkung, Organisation und Entwicklung des Basketballsports in Tirol unter Ausschluss aller Nationalen, politischen und konfessionellen Tendenzen,
2. die Veranstaltung von Verbandsspielen und Verbandsmeisterschaften
3. die Vertretung der Interessen der Verbandsvereine und Verbandsmitglieder,
4. die Unterstützung der Verbandsvereine durch Zuwendung sportlicher und finanzieller Natur,
5. die Überwachung der Veranstaltung der Verbandsvereine.

Der TBV ist auf gemeinnütziger Basis aufgebaut.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge und Versammlungen
 - b) Veranstaltungen von sportlichen gesellschaftlichen Zusammenkünften
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Die von der Generalversammlung zu bestimmenden Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Die von der Generalversammlung zu bestimmenden allfälligen Abgaben der Verbandsangehörigen,
 - c) Erträge der Verbandsveranstaltungen,
 - d) Geldstrafen die über Verbandsangehörige verhängt wurden,
 - e) Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Der TBV ist kein auf Gewinn gerichteter Verein.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Verbandsvereine. Politische oder konfessionelle Bestätigung eines Vereines ist kein Hindernis seiner Mitgliedschaft. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Sportverband ist möglich, doch dürfen dessen Tendenzen den unpolitischen Tendenzen des TBV nicht widersprechen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Fördernde Mitglieder, das sind physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische und juristische Personen, die sich um den Basketballsport besondere Verdienste erworben haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Gründe der Ablehnung müssen bekannt gegeben werden.
- (3) Zur Aufnahme ordentlicher Mitglieder ist erforderlich:
 - Voraussetzungen des § 4 Abs.2,
 - Vorlage der Vereinsatzung (behördlich genehmigt), die dem Vereinsgesetz 2002 noch den Verbandsstatuten widersprechen dürfen,
 - Nachweis einer regelmäßigen sportlichen Betätigung mit mindestens einer Mannschaft.
- (4) Vereine, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde, haben das Recht einer Berufung an die nächste Generalversammlung, Die über die Aufnahme mit einer Mehrheit entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft von vereinsangehörigen Funktionären beginnt mit ihrer Bekanntgabe an den TBV. Verbandsfunktionäre (auch Schiedsrichter) und Trainer die keinem Verein angehören, werden mit ihrer Wahl oder Bestellung außerordentliche Mitglieder des TBV.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt Muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mittels eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postausgabe maßgeblich. Alle von einer Generalversammlung oder dem Vorstand vorgeschriebenen Jahresgebühr, die bis zum Tage des Austritts bereits vorgeschrieben

waren, sind voll zu bezahlen. Freiwillig im Voraus erlegte Gebühren oder Kontoguthaben werden rückerstattet.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieser trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auf Grund der Disziplinarordnung des ÖBV verfügt werden. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die GV zu.
- (5) Die Mitgliedschaft von vereinsangehörigen Funktionären endet mit dem Austritt, dem Tod, dem Ausschluss oder der satzungsgemäßen Abberufung durch den Verein.
- (6) Die Mitgliedschaft von Verbandsfunktionären (auch Schiedsrichter) und Trainer die keinem Verein angehören endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. Tätigkeit im Verband, der vorzeitigen Abberufung, dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (7) Das außerordentliche und Ehrenmitglied können an den Versammlungen des Verbandes teilnehmen, können das Wort ergreifen, besitzen aber kein Stimmrecht. Sie sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Leistungen zu erfüllen.

§ 8: Verbandsangehörige:

Als Verbandsangehörige sind zu betrachten:

1. Mitglieder nach §4
2. Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und Delegierte in anderen sportlichen Korporationen,
3. Die Verbandsschiedsrichter,
4. Die beim Verband gemeldete Spieler,
5. Personen, die die Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder ernannt hat.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt und ist mindestens ein Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung auszuschreiben.
- (2) Anträge der hiezu berechtigten Mitglieder müssen 14 Tage vor der GV im Vorstand schriftlich eingebracht werden. In der Generalversammlung haben alle Mitglieder nach § 4 Abs. 2, die spätestens am 31.12 des vergangenen Kalenderjahres gemeldet waren, je eine Stimme. Vereine mit mehr als einer Mannschaft, die gleichfalls vor dem 31.12 des vergangenen Kalenderjahres gemeldet waren und ihren Spielverpflichtungen nachgekommen sind, erhalten pro weitere Mannschaft eine Zusatzstimme.
- (3) Die Teilnehmer an der Generalversammlung haben sich mit einer Vollmacht ihres Vereines auszuweisen.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist die GV eine halbe Stunde zu vertagen nach der festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),

binnen vier Wochen statt.

- (6) Zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der a.o. Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
- (7) Anträge zur a.o. Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der a.o. Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin und Stellvertreter/in, Schriftführer/in, Kassier/in sowie der Damenreferentin.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Dem Vorstand steht jedoch das Recht zu, in dringenden Fällen im eigenen Wirkungsbereich notwendige Entscheidungen zu treffen, die ihm ausdrücklich vorbehalten sind. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und Bestimmungen des ÖBV und TBV sowie die Tätigkeit der einzelnen Referenten.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens ein Präsident und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte
- (2) Der/die Präsident/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Vereinen bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle Präsident/Präsidentin, deren Vertreter. Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin werden durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§16 Veröffentlichung der Beschlüsse des Vorstandes und der FA

Alle Beschlüsse des Vorstandes oder der FA (Fachausschüsse) sind, soweit dies nicht anders beschlossen wird, sind in den Verbandsnachrichten zu verlautbaren. Sie sind mit dem Tag der Veröffentlichung für sämtliche Verbandangehörige bindend. Beschlüsse, die auf diese Art verlautbart werden, müssen den durch sie verpflichteten Verbandsmitgliedern nicht zusätzlich zugestellt werden.

§17 Wahlausschuss

Der Vorstand setzt am Tage des Beschlusses einer GV einen Wahlausschuss bestehend aus einem Vertreter des Vorstandes, einem Rechnungsprüfer und einem von den Sektionsleitern gewählten Mitglied ein. Dem Wahlausschuss obliegt es, die einlaufenden Wahlwerbungen entgegenzunehmen und einen Wahlvorschlag auszuarbeiten. Wenn für eine Stelle nur ein Wahlvorschlag eingebracht wurde, gilt der Wahlvorschlag ohne Wahlgang als gewählt. In der Generalversammlung können Bewerbungen und Vorschläge nur in dem Falle erfolgen, dass eine Stelle niemand vorgeschlagen wurde.

§ 18 Kooptierung

Scheidet ein gewählter Funktionär (mit Ausnahme des Präsidenten) im Laufe des Verbandsjahres aus dem Vorstand aus, so ist diese Stelle durch Zuwahl zu ersetzen. Für den Vorstand gilt dieses Zuwahlrecht jedoch nur bis zum Höchstausmaß der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, ist unverzüglich eine außerordentliche GV einzuberufen, bei der auch die Berufung durch Zuwahl in den Vorstand gewählter Personen ihre Gültigkeit verliert. Die Generalversammlung hat für alle diese Mandate Neuwahlen vorzunehmen.

§ 19 Bestimmungen für Verbandsfunktionäre

1. Die Funktionsdauer sämtlicher von der Generalversammlung gewählten Funktionäre beträgt 2 Jahre.
2. Kein Verbandsfunktionär darf mehr als zwei Ämter bekleiden.
3. Sämtliche Funktionäre müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses übernimmt die Annahme der Wahl die Verpflichtung, seinem Amt pünktlich und genau nachzukommen, regelmäßig die Sitzungen zu besuchen und stets im Interesse des Verbandes zu wirken.
5. Bleibt ein Funktionär mehr als drei zeitlich im Vorhinein festgesetzten Sitzungen unentschuldig fern, so scheidet er automatisch aus seinem Amt aus. Wenn er keinen gewählten Stellvertreter hat ist seine Stelle durch Kooptierung zu ersetzen.

§ 20 Nicht vorgesehene Fälle

In allen in der Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung.

§ 21: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen fließt dem ÖBV zu.